

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch
die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
und
der Gesundheit Nord gGmbH – Standort Klinikum Bremen-Ost
wird für die
Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie
folgende
Vereinbarung nach § 104 BremPsychKG
geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung der teil- und vollstationären Versorgung für **155 forensische Patient:innen** in der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie. Für die Versorgung der Patient:innen wird zur Erfüllung des Doppelauftrags des Maßregelvollzuges, Besserung zu erreichen und Sicherung zu gewährleisten, das nach Art, Qualifikation und Umfang erforderliche Personal eingesetzt. Grundlegende Anhaltswerte dafür ergeben sich aus der Psychiatrie-Personalverordnung Forensik (PsychPV-Forensik) sowie einrichtungsspezifischer Festlegungen aus der geeinten Kalkulationsbasis vom 11. Januar 2024 (Anlage 1).
- 1.2. Die rechtlichen Grundlagen für die Leistungen ergeben sich aus dem Bremischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (BremPsychKG) vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. 2022, S. 901) sowie aus dem Beleihungsvertrag über die Durchführung von Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug von Unterbringungen und den Maßregelvollzug zwischen der Freien Hansestadt Bremen

(Land und Stadtgemeinde) und der Gesundheit Nord gGmbH - Klinikverbund Bremen vom 31.05.2022.

1.3 Die Leistungen werden von der Gesundheit Nord gGmbH - Standort Klinikum Bremen-Ost, Züricher Str 40, 28325 Bremen – nachfolgend Leistungserbringer genannt – erbracht.

1.4.1 Diese Vereinbarung bestimmt in Ergänzung zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1. Personenkreis:

In der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie erfolgt die Unterbringung von Patient:innen, die aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt unterzubringen sind, und zwar :

- § 63 StGB: Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
- § 64 StGB: Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
- § 67h StGB: Befristete Wiederinvolzugsetzung; Krisenintervention
- § 126a StPO: Einstweilige Unterbringung
- § 453c StPO: Sicherungshaftbefehl (Vorläufige Maßnahme vor Widerruf der Aussetzung)
- § 81 StPO: Unterbringung des Beschuldigten zur Vorbereitung eines Gutachtens

Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich die Kosten für Patient:innen mit Anordnung nach Strafgesetzbuch unter freiheitsentziehender Maßregel erstattet. Die Finanzierung der Patient:innen mit den übrigen forensischen Rechtstiteln erfolgt anderweitig. Die vereinbarte Platzzahl bezieht sich auf alle forensische Rechtstitel, da im Vorhinein die Verteilung der einzelnen forensischen Rechtstitel nicht exakt bestimmt werden kann; die Zuweisung erfolgt nach Gerichtsbeschluss.

Der Personenkreis umfasst Untergebrachte im:

1. geschlossenen Maßregelvollzug (Abrechnung: vollstationär):
2. offenen Maßregelvollzug
 - auf dem Klinikgelände (Haus 9; Abrechnung: vollstationär),

- als tagesklinische Maßnahme (Abrechnung teilstationär) und
- im Rahmen einer 2-3 monatigen Eingewöhnungsphase für das Wohnen außerhalb des Klinikgeländes unter freiheitsentziehender Maßregel, z.B. in forensischen Wohngemeinschaften (Abrechnung: vollstationär)

2.2 Leistungen in der vollstationären Versorgung:

Die Inhalte der Leistung lassen sich in direkte personenbezogene, indirekte personenbezogene sowie sonstige Leistungen gliedern. Menschen, die unter freiheitsentziehender Maßregel im offenen Maßregelvollzug auf dem Klinikgelände wohnen, werden der vollstationären Versorgung zugeordnet.

2.2.1 Direkte personenbezogene Leistungen:

Die direkten Leistungen im geschlossenen und im offenen Maßregelvollzug unter freiheitsentziehender Maßregel auf dem Klinikgelände umfassen eine vollstationäre Unterbringung der Patienten einschließlich

- Verpflegung, Unterkunft
- Diagnostik
- Psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung,
- Ergo-, Arbeits- Kunst- und Musiktherapie, Psychoedukation u.a.,
- Schulische Angebote (z.B. Alphabetisierungskurse, Sprachförderung, Erlangung von Bildungsabschlüssen,
- Freizeit- Beschäftigungs- und tagesstrukturierende Angebote (z.B. Sportangebote, Kochgruppen),
- Medizinische Versorgung, die in der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie geleistet werden kann
- Begleitung bei Lockerungen,
- Unterstützung in lebenspraktischen Fragen,
- Wäschereinigung,
- Unterstützung bei der Überleitung in das ambulante Hilfesystem
- Gewährung von Arbeitsentgelten und Anerkennungsbeträgen nach § 77 PsychKG, sofern diese nicht anderweitig gewährt werden,
- Therapiefördernde einzelfallbezogene Leistungen, z.B. Arbeit in Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Welche Leistungen die Patienten in welchem Umfang in Anspruch nehmen, wird je nach individuellen Erfordernissen und Bedürfnissen im Rahmen der Behandlungspläne möglichst gemeinsam mit den Patient:innen festgelegt und regelmäßig angepasst.

2.2.2 Indirekte personenbezogene Leistungen

Zu den indirekten personenbezogenen Leistungen zählen insbesondere

- Beteiligung bei der Erstellung von Behandlungsplänen,
- Unterstützung in lebenspraktischen Fragen.

2.2.3 Sonstige Leistungen

Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere

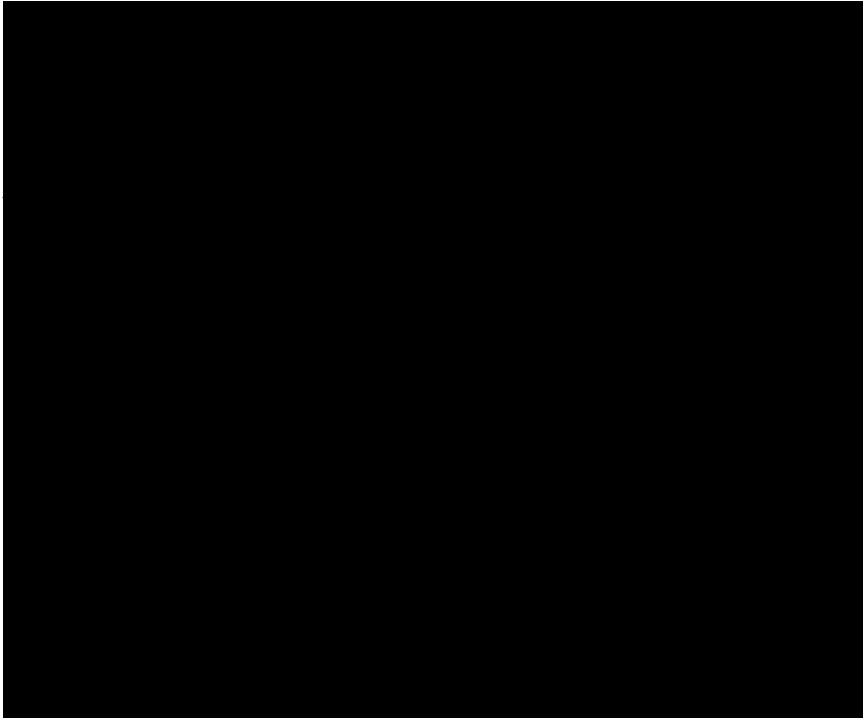
- Fall- und Teambesprechungen des klinischen Personals,
- Strategische Weiterentwicklung der Klinik,
- Administration,
- Kooperation mit anderen Einrichtungen und Diensten,
- Qualitätssichernde Maßnahmen / Dokumentation und Berichtswesen,
- Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Supervision.

2.3 Leistungen in der teilstationären Versorgung (Forensische Tagesklinik):

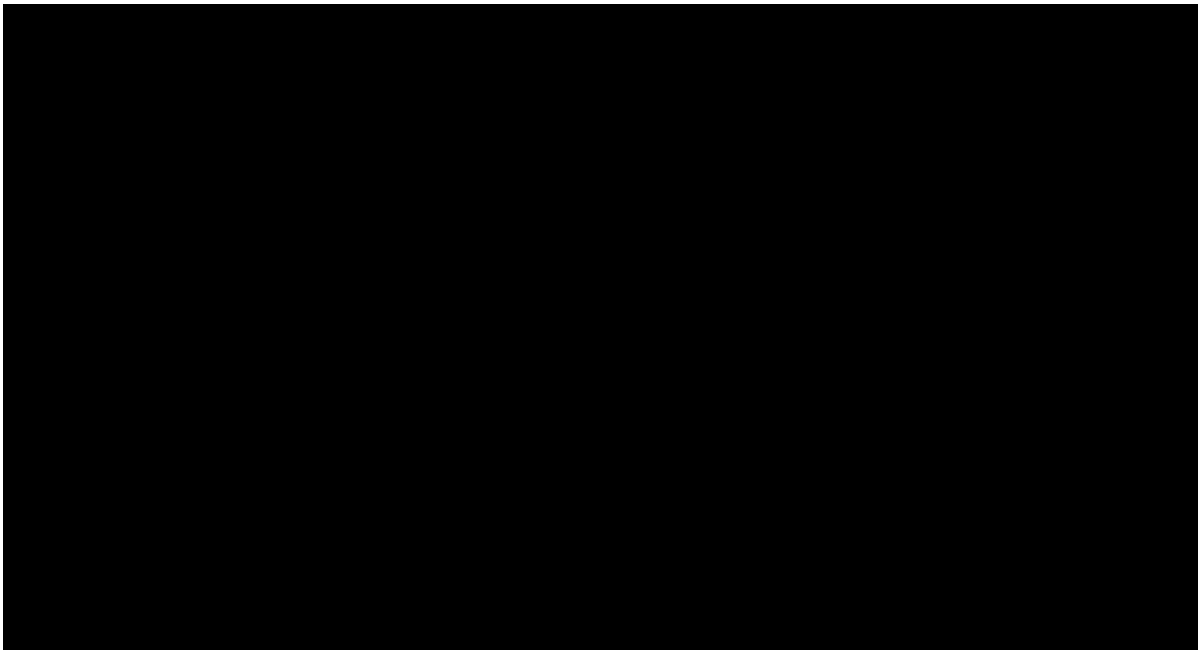
Menschen, die im offenen Maßregelvollzug außerhalb des Klinikgeländes wohnen und keine tagesstrukturierenden oder vergleichbaren Leistungen des Wohnanbieters erhalten oder die in der eigenen Wohnung leben (und keine tagesstrukturierenden oder vergleichbaren Leistungen erhalten), können Leistungen der Klinik in Form eines tagesklinischen Angebots wahrnehmen. Hierzu zählen z.B. Ergo-, Arbeits- Kunst- und Musiktherapie, Psychoedukation u.a., schulische Angebote (z.B. Alphabetisierungskurse, Sprachförderung, Erlangung von Bildungsabschlüssen, Freizeit- Beschäftigungs- und tagesstrukturierende Angebote (z.B. Sportangebote, Kochgruppen).

Die Steuerung und Koordination obliegt der Klinik. Welche Leistungen die Patient:innen in Anspruch nehmen, wird je nach individuellen Erfordernissen und Bedürfnissen im Rahmen der Behandlungspläne möglichst gemeinsam mit den Patient:innen festgelegt und regelmäßig angepasst.

2.4 Personelle Ausstattung:



2.5 Berufsgruppenübergreifender Personaleinsatz:



- 2.6 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.7 Leistungsausschluss:

In dieser Entgeltvereinbarung nicht enthalten und deshalb gesondert zu berechnen sind folgende Leistungen:

- Leistungen zum Lebensunterhalt inkl. Kosten der Unterkunft und andere Leistungen nach dem SGB II und XII.
- Leistungen des Maßregelvollzugs, die unter die Führungsaufsicht fallen.
- Personen, die das tagesklinische Angebot (teilstationäre Versorgung) wahrnehmen, können parallel keine Leistungen der PIA-F erhalten.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Allgemeine Regelungen

3.1.1 Für die Gestehungskosten der zu erbringenden Leistung werden belegungsägliche Entgelte ausgezahlt.

3.1.2 Die Entgelte müssen medizinisch und therapeutisch leistungsgerecht sein und dem Träger der Einrichtung des Maßregelvollzugs eine wirtschaftliche Betriebsführung ermöglichen. Die Maßstäbe und Grundsätze zur Ermittlung des durch die Entgelte zu deckenden finanziellen Aufwandes haben dem unterschiedlichen Behandlungs- und Sicherungsbedarf der Menschen im Maßregelvollzug unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen.

3.1.3 Die Vergütungsstruktur ist analog zur Leistungsstruktur der PsychPV-Forensik angelegt und gliedert sich in die Leistungssegmente „psychisch kranke Menschen“ und „abhängigkeitskranke Menschen“ auf. Diesen beiden Leistungssegmenten sind jeweils fünf Behandlungsbereiche zugeordnet, für die im Einzelnen Entgelte kalkuliert werden.

3.1.4 Die Entgelte gliedern sich in drei Pauschalen (Grundpauschale, Maßnahmenpauschale für psychisch kranke Menschen und Maßnahmepauschale für abhängigkeitskranke Menschen) sowie den Investitionsbetrag auf. Die Grundpauschale beinhaltet solche Leistungen, die übergreifend allen Leistungssegmenten zugeordnet werden können. Die Maßnahmenpauschale Psych beinhaltet solche Leistungen, die dem Bereich psychisch kranker Menschen zugeordnet werden. Die Maßnahmepauschale Sucht beinhaltet solche Leistungen, die dem Bereich abhängigkeitskranker Menschen zugeordnet werden.

- 3.1.5 Die Vergütungsvereinbarung ist für einen bestimmten Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen.
- 3.1.6 Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.
- 3.1.7 Eine rückwirkende Veränderung der vereinbarten Entgelte ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Aufhebung und Neuverhandlung der Vergütungsvereinbarung während des Vereinbarungszeitraums besteht nur bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen. Sollte sich aufgrund gerichtlicher Zuweisungen unabweisbar ein über 155 Plätze hinausgehender Mehrbedarf abzeichnen bzw. ergeben, informiert der Leistungserbringer den Kostenträger unverzüglich.

3.2 Spezielle Regelung zur Bemessung der Personalkosten

Erlösausgleich:

Die Bemessung der Personalkosten richtet sich nach den Personalanhaltswerten der PsychPV-Forensik sowie den daraus resultierenden Personalschlüsseln. Für solche Berufsgruppen, die nicht durch die PsychPV-Forensik erfasst sind, legen Kostenträger und Leistungserbringer entsprechende Personalschlüssel fest, die als Personalanhaltswert dienen.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums werden die vereinbarten mit den tatsächlich eingesetzten Personalstellen und den daraus resultierenden Personalkosten abgeglichen. Der Abgleich erfolgt mittels eines durch ein Wirtschaftsprüfungsinstitut erbrachten Testat (Ist-Kosten) sowie den Kalkulationsunterlagen des betreffenden Vereinbarungszeitraums (Plan-Kosten), abgebildet in Anlage 2 zu dieser Vereinbarung. Der aus dem Abgleich hervorgehende Differenzbetrag wird als 100%iger Erlösausgleich in die Kalkulation des nächsten Vereinbarungszeitraums einbezogen.

3.3 Spezielle Regelungen zur Bemessung der Investitionskosten

3.3.1 Abschreibungen auf Anlagevermögen:

Abschreibungen werden von den ungekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer berechnet und erfolgen nach der linearen Methode. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen.

Die Abschreibung für Gebäude und technische Bauanlagen erfolgt von den Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten. Für Gebäude, einschließlich der technischen Bauanlagen, wird grundsätzlich ein Abschreibungszeitraum von 50 Jahren zu Grunde gelegt, Abweichungen sind in besonderen Einzelfällen möglich. Für sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter gilt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unter grundsätzlicher Beachtung steuerrechtlicher Bestimmungen (s. AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter des Bundesministeriums der Finanzen).

Die zulässigen Abschreibungen sind ausschließlich auf der Grundlage eines vom Leistungserbringer vorzulegenden Anlagen- bzw. Inventarverzeichnisses festzustellen. Das Verzeichnis muss folgende Informationen enthalten:

- Gegenstand des Anlagevermögens
- Anschaffungsdatum
- Anschaffungs- / Herstellungskosten
- Nutzungsdauer
- Abschreibungssatz
- Abschreibungsbetrag
- Buchwert / Restwert

Leasingkosten für die Nutzung oder Mitbenutzung von fremden beweglichen Anlagevermögen wie z.B. Kopierer, Bürokommunikationsanlagen, Kraftfahrzeuge werden in der durch die Nutzungsverträge nachgewiesenen Höhe, soweit diese dem Grundsatz der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit entspricht, berücksichtigt.

3.3.2 Instandhaltung und Instandsetzung des Anlagevermögens:

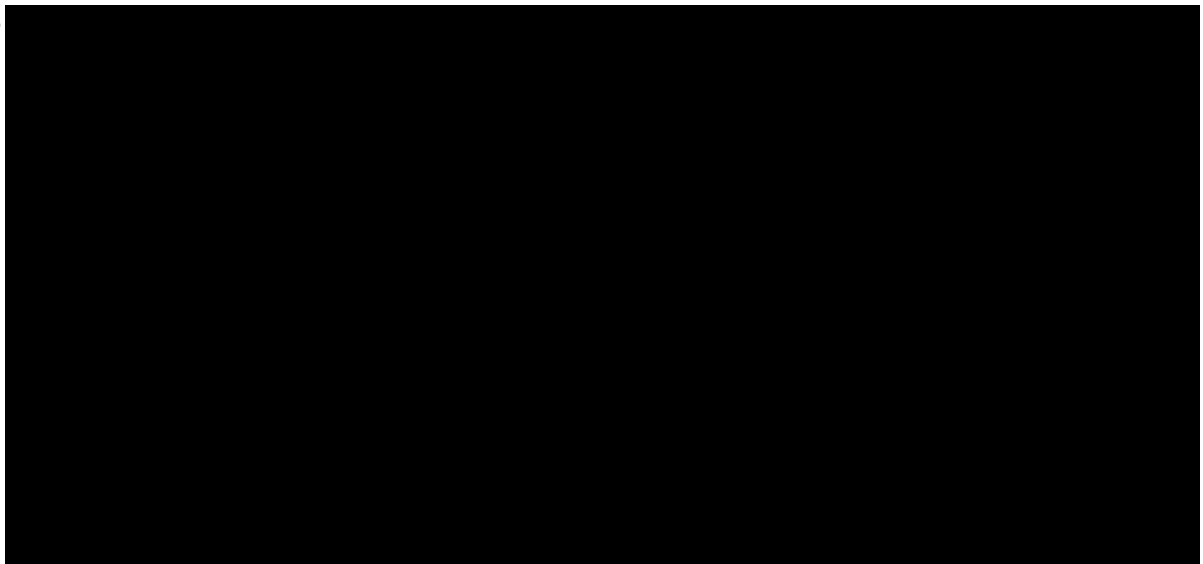
Instandhaltung ist die laufende Erhaltung und wiederkehrende Pflege des Anlagevermögens. Hierunter fallen z. B. Erhaltungsarbeiten am Gebäude und Grundstück, um die Funktion zu erhalten und unnötige Folgeschäden, die zu Instandsetzungen führen, zu vermeiden.

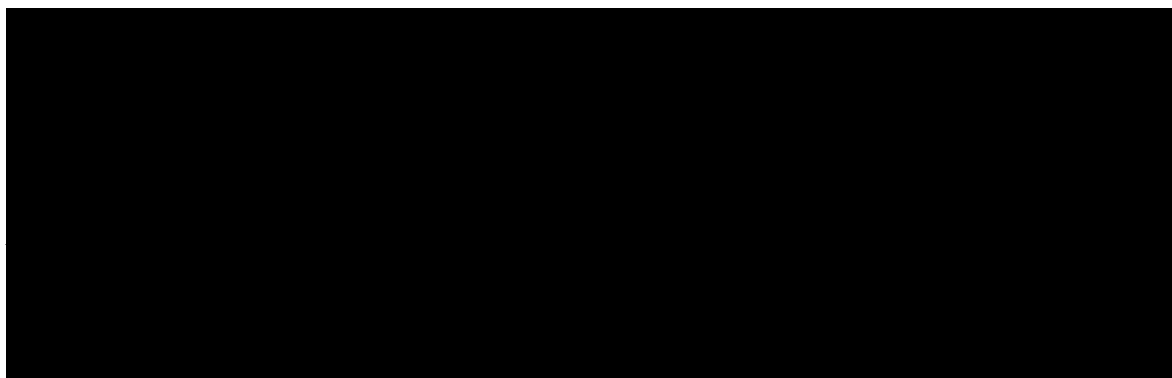
Instandsetzung ist der Ersatz unbrauchbarer, verschlissener Teile und Behebung baulicher Mängel. Der Ersatz kann auch nach dem Stand der Technik als Modernisierung mit verbesserten Materialien, soweit es zur ordnungsgemäßen Instandsetzung gehört, erfolgen. Unter dem Begriff "ordnungsgemäße Instandhaltung/Instandsetzung" fallen somit auch Austausch und Ergänzung von Bauteilen - welche nicht die bei der Bauerstellung erwarteten Funktionen erbringen - durch neue, zweckmäßigere Werkstoffe. Dabei sind wirtschaftliche und technische Gesichtspunkte (Kosten-Nutzen-Analyse) des Einzelfalles ausschlaggebend und zu beachten.

Die Abgeltung der laufenden Instandhaltung und kleinerer Instandsetzungsmaßnahmen (z.B. Reparaturarbeiten in den Innenräumen, kleinere Reparaturen an der Bausubstanz und am Dach) erfolgt über pauschalisierte Kostenansätze. Neben der pauschalen Finanzierung der laufenden Instandhaltung können Kosten für Wartungsverträge für technische Anlagen und Einbauten sowie für Bürotechnik in angemessenem und notwendigem Umfang berücksichtigt werden.

Darüber hinaus besteht im Einzelfall die Möglichkeit der Geltendmachung von grundlegenden Instandsetzungs- und Modernisierungskosten, wenn grundlegende, aufwendige Sanierungen / Modernisierungen zur Sicherung oder Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit der Einrichtung erforderlich sind und aufgrund ihrer Einmaligkeit und des außerordentlichen, hohen Aufwandes nachweislich über die laufende Instandsetzung hinausgehen. Diese aufwendigen Sanierungen / Modernisierungen sind gesondert zwischen dem Leistungserbringer und dem Kostenträger abzustimmen und zu bewerten.

3.3.3





3.4 Vergütung

3.4.1 Für die Zeit **ab dem 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024** beträgt das belegungs-
tägliche Entgelt für den laufenden Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsaufwand ein-
schließlich der **vollstationären Unterbringung und Verpflegung sowie des Investiti-
onsbetrags**

- für das Leistungssegment „psychisch kranke Menschen“:

Behandlungs- bereich	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale Psych	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
F1	377,31 €	157,95 €	27,02 €	562,28 €
F2	377,31 €	220,32 €	27,02 €	624,65 €
F3	377,31 €	123,21 €	27,02 €	527,54 €
F4	377,31 €	142,72 €	27,02 €	547,05 €
F5	377,31 €	161,39 €	27,02 €	565,72 €

- für das Leistungssegment „abhängigkeitskranke Menschen“:

Behandlungs- bereich	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale Sucht	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
FS1	377,31 €	150,77 €	27,02 €	555,10 €
FS2	377,31 €	223,71 €	27,02 €	628,04 €
FS3	377,31 €	100,24 €	27,02 €	504,57 €
FS4	377,31 €	135,67 €	27,02 €	540,00 €
FS5	377,31 €	147,23 €	27,02 €	551,56 €

3.4.2 Für die Zeit **ab dem 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024** beträgt das belegungs-
tägliche Entgelt für den laufenden Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsaufwand für
die **teilstationäre Versorgung**

- für das Leistungssegment „psychisch kranke Menschen“:

Behandlungs- bereich	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale Psych	Gesamt- entgelt
F3	226,39 €	73,93 €	300,32 €

- für das Leistungssegment „abhängigkeitskranke Menschen“:

Behandlungs- bereich	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale Sucht	Gesamt- entgelt
FS3	226,39 €	60,14 €	286,53 €

3.4.4 Belegungsbedingter Erlösausgleich:

Die im stationären Bereich für den Sachaufwand sowie für die zentralen Leistungen und Fremdbezüge entstehenden Mehrerlöse aufgrund einer Überschreitung der kalkulierten Auslastung von 100,00 % werden mit einem Anteil von 65 % im nächsten Vereinbarungszeitraum entgeltmindernd berücksichtigt.

Mindererlöse aufgrund einer Belegung unterhalb von 100,00 % werden zu 65 % im nächsten Vereinbarungszeitraum bei der Entgeltermittlung berücksichtigt.

Der zugrunde gelegte Auslastungsgrad von 100,00 % bezieht sich auf 155 Plätze und 56.730 Belegungstage.

Der Leistungserbringer legt nach Abschluss des Vereinbarungszeitraumes prüffähige Unterlagen zur Ermittlung entsprechender Ausgleichsbeträge vor.

3.4.5 Abrechnungssatzausgleich:

Für die Monate Januar bis Juni 2024 erfolgt die Leistungsabrechnung mit den vereinbarten Vergütungssätzen des Jahres 2024 ohne Ausgleich. Der Ausgleich für das Kalenderjahr 2023 wird durch eine Anpassung der Entgelte ab Juli 2024 berücksichtigt.

4. Prüfungsvereinbarung

Zur Prüfung der Maßnahme ist für den Vereinbarungszeitraum bis zum 31.05.2025 ein Qualitätsbericht (Jahresbericht) vorzulegen, der Aussagen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität enthält.

Dazu zählen insbesondere

- eine Beschreibung der Leistungen und Angebote,
- Kennzahlen zur Belegung,
- Darstellung des Beschwerdemanagements,
- Daten zu Lockerungen und Zwangsmaßnahmen,
- eine fachliche Bewertungen der Entwicklung und
- Planungen zur strategischen Weiterentwicklung,
- Anzahl und Qualifikation des eingesetzten Personals,
- Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- Supervision.

Darüber hinaus ist ein Testat über das tatsächlich eingesetzte Personal im Vereinbarungszeitraum vorzulegen (siehe Zif. 3.2).

5. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2024 und endet am 31. Dezember 2024, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

6. Sonstige Regelungen

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 6.2 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

- 6.3 Um die Ausgleichs für Personalkosten (Zif. 3.2), Belegung (Zif. 3.4.4) und Abrechnungssatz (Zif. 3.4.5) im Entgelt zeitnah einzuberechnen, kann diese Vereinbarung von einer Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Dies kann erfolgen, sobald die erforderlichen Daten für die Kalkulation der Ausgleichs vorliegen. Der Leistungserbringer hat die Ausgleichs nach den in dieser Vereinbarung festgelegten Kriterien nachzuweisen und dem Kostenträger hinreichend zu belegen.
- 6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung der von ihm angegebenen Tarifverträge (TV-Ärzte/VKA und TVöD/VKA) und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein angestelltes Personal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit, die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.
- 6.5 Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 6.6 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in seiner aktuellen Fassung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Januar 2024

Anlage.

Anlage 1: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024

Anlage 2: Testatunterlage Personalaufwand Forensik für das Kalenderjahr 2023

